



KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE / Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main

Geschäftsführung
Deka Investment GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

THE SQUAIRE / Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Postfach 75 03 53
60533 Frankfurt am Main

T 069 9587-0
F 069 9587-1050
www.kpmg.de

26. Mai 2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
FS/ES/MS

Ansprechpartner
Elmar Schobel
Martin Steinbrenner

Vermerk des unabhängigen Prüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung der Berechnung der Abschläge für OGA-Positionen für das Investmentvermögen Deka iBoxx EUR Liquid Sovereign Diversified 1-10 UCITS ETF

An die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Sie, die DEKA Investment GmbH, Frankfurt am Main (nachfolgend auch „die Gesellschaft“) haben uns beauftragt, eine betriebswirtschaftliche Prüfung in Form eines Reasonable Assurance Engagements der von Ihnen gemäß Art. 418 Abs. 3 Buchstabe a) CRR¹ in Verbindung mit Art. 10 bis 13, Art. 15 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61² ermittelten Abschläge für OGA-Positionen für ausgewählte, von Ihnen verwalteten Investmentvermögen, deren Geschäftsjahresende in das Geschäftsjahr 2021 der Gesellschaft fällt und deren Anteile die Voraussetzungen zur Anrechenbarkeit als liquide Aktiva bei Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituten (nachfolgend „Institute“) erfüllen, durchzuführen und über das Prüfungsergebnis zu Gunsten desjenigen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts, das Anteilscheine an dem oben genannten Investmentvermögen hält (nachfolgend „bestimmungsgemäßer Dritter“), zu berichten.

Die von der Gesellschaft ermittelten Kennziffern dienen dem bestimmungsgemäßen Dritten, der Anteile an dem oben genannten Investmentvermögen hält, zur Behandlung der Anteile an dem Investmentvermögen als liquide Aktiva nach Maßgabe der CRR.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation – CRR)

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute

Auf Grundlage dieses Auftrages haben wir die in der „Anlage 1“ dargestellten, von der DEKA Investment GmbH, Frankfurt am Main für das Investmentvermögen „Deka iBoxx EUR Liquid Sovereign Diversified 1-10 UCITS ETF“ für den Zeitraum vom 23. März 2020 bis zum 18. Februar 2021 ermittelten Abschläge für OGA-Positionen (im Folgenden auch die Kennziffern) geprüft.

Zur Erstellung dieser Bescheinigung hat uns die Gesellschaft alle erforderlichen Nachweise über die Ermittlung der Kennziffern zur Verfügung gestellt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Ermittlung der Abschläge für OGA-Positionen in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß Art. 418 Abs. 3 Buchstabe a) CRR in Verbindung mit Art. 10 bis 13, Art. 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst auch die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung wirksamer interner Kontrollen für die Ermittlung der dargestellten Kennziffern, die Verwendung einer angemessenen Datengrundlage, angemessene Ermittlungsgrundsätze sowie die Vornahme von sachgerechten Schätzungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, eine betriebswirtschaftliche Prüfung durchzuführen und auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit über die Ermittlung der Abschläge für OGA-Positionen gemäß Art. 418 Abs. 3 Buchstabe a) CRR in Verbindung mit Art. 10 bis 13, Art. 15 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 abzugeben.

Unsere Prüfung umfasste nicht die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der von branchenüblichen Informationsanbietern zur Verfügung gestellten und in die Ermittlung der Kennziffern eingehenden Daten.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements 3000 „Assurance Engagements Other Than Audits Or Reviews Of Historical Financial Information“ (ISAE 3000) als Reasonable Assurance Engagement durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Ermittlung der Kennziffern für den genannten Zeitraum gemäß Art. 418 Abs. 3 Buchstabe a) CRR in Verbindung mit Art. 10 bis 13, Art. 15 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in allen wesentlichen Bereichen in Übereinstimmung mit den hierfür relevanten Anforderungen erfolgt ist.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden unsere Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie unsere Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des für die Berechnung der Kennziffern relevanten internen Kontrollsystems und die Nachweise zu den Kennziffern überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der jeweils angewandten aufsichtsrechtlichen Grundsätze, die sich aus den Vorgaben gemäß Art. 418 Abs. 3 Buchstabe a) CRR in Verbindung mit Art. 10 bis 13, Art. 15 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sowie Auslegungsentscheidungen der Aufsichtsbehörden ergeben. Dabei haben wir unter anderem die Methoden und das Verfahren zur Ermittlung der Kennziffern sowie uns vorgelegte Informationen der Gesellschaft zur Kategorisierung der zugrunde liegenden liquiden Aktiva auf der Basis von Stichproben nachvollzogen und beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Sicherung der Unabhängigkeit und Qualität des Prüfers

Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Anforderungen an Unabhängigkeit und Qualitätssicherung aus den nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) beachtet.

Beurteilung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die Abschläge für OGA-Positionen für den genannten Zeitraum in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 418 Abs. 3 Buchstabe a) CRR in Verbindung mit Art. 10 bis 13, Art. 15 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelt.

Ergänzender Hinweis

Ohne unser Urteil einzuschränken weisen wir darauf hin, dass diese Berechnungen auf ungeprüften Daten beruhen. Insofern kann ein Fehler in diesen Daten abweichende Kennziffern zur Folge haben.

Verwendungsbeschränkung, Haftungsbeschränkung

Diese Bescheinigung ist zu Informationszwecken an die DEKA Investment GmbH, Frankfurt am Main gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang als der Information desjenigen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts, das Anteilscheine an dem oben genannten Investmentvermögen hält, (nachfolgend „bestimmungsgemäßer Dritter“), über die von der Gesellschaft ermittelten Abschläge für OGA-Positionen verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieser Bescheinigung gegenüber Dritten oder ihre Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen. Dritte im Sinne dieser Regelungen sind nicht die bestimmungsgemäßen Dritten.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die DEKA Investment GmbH, Frankfurt am Main erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (siehe „Anlage 2“) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Frankfurt am Main, den 26. Mai 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Steinbrenner
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Anlage 1: Anlage zur Bestätigung der LCR-Konformität sowie der Anrechnungsbeträge unter Berücksichtigung der Mindestabschläge für Anteile an OGA nach Art. 418 Abs. 4 letzter Unterabsatz CRR

Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017



**Anlage zur Bestätigung der LCR-Konformität sowie der Anrechnungsbeträge
unter Berücksichtigung der Mindestabschläge für Anteile an OGA
nach Art. 418 Abs. 4 letzter Unterabsatz CRR**

Deka iBoxx EUR Liquid Sovereign Diversified 1-10 UCITS ETF

Die Deka Investment GmbH
hat für das von ihr verwaltete Sondervermögen die folgenden Tageswerte und Anrechnungsbeträge ermittelt:

| Stichtag | LCR-Konformität gem. Art. 15 Abs. 1 EU-DV 2015/61 | Liquiditätsstufe | Währung | Tageswert %FV | Anrechnungsbetrag %FV gem. Art. 15 Abs. 2 EU-DV 2015/61 |
|----------------|---|-------------------|---------|---------------|---|
| März 2020 | LCR-konform | Level 1(a) | EUR | 99,39 | 88,20 |
| | | nicht anrechenbar | alle | 0,61 | |
| April 2020 | LCR-konform | Level 1(a) | EUR | 99,55 | 85,99 |
| | | nicht anrechenbar | alle | 0,45 | |
| Mai 2020 | LCR-konform | Level 1(a) | EUR | 99,41 | 86,99 |
| | | nicht anrechenbar | alle | 0,59 | |
| Juni 2020 | LCR-konform | Level 1(a) | EUR | 99,36 | 89,51 |
| | | nicht anrechenbar | alle | 0,64 | |
| Juli 2020 | LCR-konform | Level 1(a) | EUR | 99,53 | 86,05 |
| | | nicht anrechenbar | alle | 0,47 | |
| August 2020 | LCR-konform | Level 1(a) | EUR | 99,33 | 94,31 |
| | | nicht anrechenbar | alle | 0,67 | |
| September 2020 | LCR-konform | Level 1(a) | EUR | 99,35 | 86,43 |
| | | nicht anrechenbar | alle | 0,65 | |
| Oktober 2020 | LCR-konform | Level 1(a) | EUR | 99,48 | 86,07 |
| | | nicht anrechenbar | alle | 0,52 | |



| Stichtag | LCR-Konformität gem. Art. 15 Abs. 1 EU-DV 2015/61 | Liquiditätsstufe | Währung | Tageswert %FV | Anrechnungsbetrag %FV gem. Art. 15 Abs. 2 EU-DV 2015/61 |
|---------------|---|-------------------|---------|---------------|---|
| November 2020 | LCR-konform | Level 1(a) | EUR | 99,35 | 88,83 |
| | | nicht anrechenbar | alle | 0,65 | |
| Dezember 2020 | LCR-konform | Level 1(a) | EUR | 94,80 | 90,06 |
| | | nicht anrechenbar | alle | 5,20 | |
| Januar 2021 | LCR-konform | Level 1(a) | EUR | 99,46 | 94,49 |
| | | nicht anrechenbar | alle | 0,54 | |
| Februar 2021 | LCR-konform | Level 1(a) | EUR | 95,31 | 90,54 |
| | | nicht anrechenbar | alle | 4,69 | |

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.